

**3019/AB**  
Bundesministerium vom 07.05.2019 zu 3040/J (XXVI.GP) [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0056-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3040/J-NR/2019 betreffend Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag, die die Abg. Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen am 7. März 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Den nachstehenden Fragen wird allgemein Folgendes vorangestellt:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Zu Fragen 1 bis 3, 5, 8 und 9:

- *Waren*
  - a. *Sie,*
  - b. *ihr Kabinett,*
  - c. *ihr Generalsekretariat oder*
  - d. *andere Organisationseinheiten ihres Ressorts*
- jeweils in die Beratungen zur "Karfreitags-Lösung" eingebunden?*
- *Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?*
- *Wenn ja, von wann bis wann und in welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welche Religionsgemeinschaften statt?*
- *Wenn ja, welche Organisationseinheiten ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb Ihnen für eine Stellungnahme und wie viel diese aus?*
- *Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?*
- *Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?*

Die parlamentarischen Abläufe, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt sind, sind kein Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung bzw. betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung. Die angesprochenen Änderungen wurden nach den mir vorliegenden Informationen im Wege eines Abänderungsantrags eingebracht und von Nationalrat und Bundesrat den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend beschlossen.

Zu Frage 4:

- *Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie viel diese aus?*

Dazu wird auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 3034/J-NR/2019 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie Nr. 3041/J-NR/2019 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwiesen.

Zu Frage 6:

- *Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und ihr Ressort dabei vertreten?*

Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Nationalrates betreffen keinen Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung bzw. keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 7:

- *Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legistisch formuliert?*

Die auf den gegenständlichen gesamtändernden Abänderungsantrag als Teil des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses abzielende Fragestellung betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 10:

- *Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?*

Dazu wird auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 3043/J-NR/2019 durch den Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport sowie Nr. 3041/J-NR/2019 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwiesen.

Zu Frage 11:

- *Wie wurde in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?*

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Karfreitagsregelung im Jahr 2018, wie auch in den Vorjahren, auf Grundlage eines – nach wie vor gültigen – Ministerratsbeschlusses vom März 1963 getroffen wurde. Mit diesem werden die Bundesdienststellen ermächtigt, den Dienstbetrieb am Karfreitag ab 12.00 Uhr mittags für ihren jeweiligen Dienstbereich auf einen Journaldienst zu beschränken.

Im Jahr 2018 wurde im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgehend vom Ministerratsbeschluss vom März 1963 der Dienstschluss am Karfreitag mit 12.00 Uhr festgelegt. Es bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Gleitzeitregelung vier Stunden (von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einzuarbeiten, wobei die Einhaltung des Dienstbetriebs gewährleistet sein musste. Diese Regelung erfasste auch teilzeitbeschäftigte Bedienstete, die vereinbarungsgemäß am (Kar-)Freitag dienstlich anwesend waren, sofern ihr Dienstplan eine über 12.00 Uhr hinausgehende Dienstzeit vorsah. Bei Beantragung eines Urlaubstages wurden jedoch acht Stunden bzw. bei Teilbeschäftigung die Stunden der im Dienstplan festgelegten Sollarbeitszeit vom Urlaubskontingent abgezogen. Darüber hinaus war für bestimmte Religionsbekenntnisse (Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB,

der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche) der Karfreitag ein gesetzlicher Feiertag (§ 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 22/2019) und somit dienstfrei.

Auch im nachgeordneten Bereich des Bildungsministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden im Jahr 2018 hinsichtlich des Verwaltungspersonals regelmäßig die für den jeweiligen Dienstbereich entsprechenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Dienstbetriebes im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom März 1963 getroffen. Zudem wird bemerkt, dass Dienstrechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 den jeweiligen Leiterinnen bzw. Leitern der Dienststellen obliegen.

**Zu Frage 12:**

- *Wie wird in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?*

Grundlage der Karfreitagsregelung im Bundesdienst bildet weiterhin der Ministerratsbeschluss vom März 1963. Dies gilt ab 2019 auch für jene Bundesbediensteten, für die bisher der Karfreitag ein Feiertag auf Grund des § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957 (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 22/2019) war. Für 2019 wurde daher im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und bei den nachgeordneten Dienststellen des Bereichs Wissenschaft und Forschung wie 2018 vorgegangen. Die nachgeordneten Dienststellen im Bereich Bildung wurden für 2019 mit Schreiben an die Bildungsdirektionen sowie die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen präzisierend auf die Gültigkeit des genannten Ministerratsbeschlusses hingewiesen.

Darüber hinaus stand jeder bzw. jedem Bediensteten die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme eines „persönlichen Feiertages“ am Karfreitag offen.

Wien, 2. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



